

BGer H 413/00 vom 18. März 2002

Bundesgericht, 2002-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_413_00

FR: TF H 413/00 du 18 mars 2002

IT: TF H 413/00 del 18 marzo 2002

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz, welche die zur Beurteilung der Sache erforderlichen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt hat (vgl. auch BGE 123 V 243 Erw. 2c/aa und 245 Erw. 2d/aa), bestätigt die Beitragsverfügung vom 7. April 2000 zusammengefasst mit folgender Begründung: Die Frühpensionierung auf Ende Juni 1998 sei unbestrittenermassen im Zuge einer Firmenzusammenlegung vollzogen worden. In jenem Zeitpunkt sei der Beschwerdeführer 62 Jahre alt gewesen und habe über 24 Jahre in der Firma gearbeitet. Mit der Abfindung von Fr. 143'000.- sollen die drei Restjahre bis zum Erreichen des Pensionierungsalters abgegolten werden. Sie sei denn auch zuhanden des Arbeitnehmers in zwei Tranchen à je Fr. 71'500.- auf dessen Privatkonto überwiesen worden. Dabei könne von der Absicherung eines Risikos wie Alter, Hinterlassenschaft und Invalidität keine Rede sein. Der fehlende Vorsorgecharakter der fraglichen Zahlungen ergebe sich insbesondere auch daraus, dass sie gemäss Agreement vom 19. Mai 1998 in Abgeltung von "vacation, incentive and all benefits" erfolgt sei. Der Lohncharakter der Leistung sei somit erwiesen und auf einen Ausgleich eines vorübergehend erlittenen Schadens wegen ausbleibenden Lohnzahlungen zu schliessen. Die Fr. 143'000.- stellen somit Ersatz für Lohnausfall dar und seien daher zu Recht als massgebender Lohn erfasst worden.

E. 2

Säule des Beschwerdeführers einzahlte, als Indiz gegen den Vorsorgecharakter der an ihn ausbezahlten Fr. 143'000.- zu werten. Dabei kann offen bleiben, ob es sich bei dieser Summe um nicht zum massgebenden Lohn gehörende reglementarische Beiträge des Arbeitgebers im Sinne von Art. 8 lit. a AHVV handelt (vgl. dazu Urteil B. AG vom 15. Dezember 2000 [H 181/00]). c) Überwiegen nach dem Gesagten die Gesichtspunkte, welche für den Lohncharakter der Zahlung von Fr. 143'000.- sprechen, sind darauf zu Recht paritätische Beiträge erhoben worden. Der angefochtene Entscheid ist somit rechtens. Nicht zu prüfen ist in diesem Verfahren, ob die Firma als Beitragsschuldnerin aufgrund der Vereinbarung vom 15. Mai 1998 eine entsprechende Forderung gegenüber dem Beschwerdeführer hat.

E. 3

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 134 OG e contrario). Dem Prozessausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG in Verbindung mit Art. 135 OG). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Die Gerichtskosten von Fr.

1400.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Abgaberechtliche Abteilung, der Ausgleichskasse des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 18. März 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der III. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.